

Aktenzeichen:

4 RJ 54/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. September 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. September 1960
an der mitgewirkt haben.

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,
Bundesrichter F e c h n e r und
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 21. November 1957 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger war zunächst vom 11. Februar 1941 bis zum 26. September 1943 als Schmiedelehrling mit rd. 65,-- RM monatlicher Vergütung versicherungspflichtig beschäftigt. Er leistete dann, ohne die Lehre abgeschlossen zu haben, bis zum 6. September 1945 Wehrdienst. Durch Kriegsverwundung verlor er den linken Arm knapp unterhalb der Schulter und erlitt außerdem einen Schußbruch des rechten Unterschenkels und Splitterverletzungen beider Beine; für diese Kriegsbeschädigungen bezieht er eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H. Vom 29. November 1945 bis zum 27. Juni 1953 war der Kläger gegen einen Monatslohn von 50,-- DM Gemeindediener in seiner Heimatgemeinde Waldenreut; seit 1951 bewirtschaftete er gemeinsam mit seinen Eltern eine 12 Tagwerke große Land- und Gastwirtschaft, die er dann im Jahre 1954 käuflich erwarb. Das Einkommen aus diesem Betrieb betrug 1951 2.500 DM, 1952 2.000 DM und 1953 2.400 DM.

Der von dem Kläger am 9. Juli 1954 gestellte Antrag auf Gewährung der Invalidenrente wurde von der Beklagten durch Bescheid vom 18. Mai 1955 abgelehnt. Der Kläger, der nach dem Gutachten des Medizinalrats Dr. S== vom 14. Oktober 1954 noch leichte Arbeiten im Stehen - auch im Freien - verrichten kann, sei noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie bisher als Gemeindediener oder auch als Pförtner, Fahrstuhlführer usw. tätig zu sein. Eine Verschlechterung seines Zustands sei in den letzten Jahren nicht eingetreten. Sein Verdienst aus der Gast- und Landwirtschaft überschreite die gesetzliche Lohnhälfte.

Gegen diese Ablehnung erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Landshut. Seit August 1954 habe sein Zustand sich erheblich verschlimmert. Zum Nachweis dieser Verschlimmerung fügte der Kläger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. I== vom 10. Juni 1955 bei, nach der der Kläger außer an den Kriegsverwundungsfolgen nach seinen dem Arzt gemachten Angaben auch an Magen- und Darmbeschwerden leide, die häufig zu Koliken führten.



- 3 -

Der daraufhin vom SG gehörte Gutachter Medizinalrat Dr. K===== stellte bei seiner Untersuchung am 26. Januar 1956 außer dem Armverlust geringgradige Bewegungsbeschränkung des rechten und bedeutungslose Bewegungsbeschränkung des linken Sprunggelenks und eine geringfügige Schilddrüsenvergrößerung, die keine MdE verursache, fest; er hielt den Kläger als Schmied für berufsunfähig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt liege Invalidität dagegen nicht vor, da der Kläger noch Gemeindediener, Pförtner, Telefonist, Materialverwalter und anderes sein könne.

Das SG wies daraufhin am 26. Januar 1956 die Klage ab. Der Kläger könne zwar nicht auf die selbständige Tätigkeit als Gast- und Landwirt verwiesen werden, doch lasse diese Beschäftigung ebenso wie die vorliegenden ärztlichen Gutachten darauf schließen, daß er noch ein erhebliches Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit besitze und seine bisherige versicherungspflichtige Beschäftigung und ähnliche zumutbare Tätigkeiten, die ihm den Verdienst der für ihn in Frage kommenden Lohnhälfte noch ermöglichten, auch ausüben könne.

Mit seiner Berufung an das Landessozialgericht (LSG) München machte der Kläger geltend, seine Geh- und Stehfähigkeit sei durch die Verwundungen und die Schilddrüsenüberfunktion besonders eingeschränkt. Er habe bereits als Gemeindediener, obwohl er sich dabei seine Arbeiten nach seinem persönlichen Befinden habe einrichten können, auf Kosten seiner Gesundheit gearbeitet. Die anderen Arbeiten, die das LSG anführe, seien ihm daher nicht zumutbar; dies ergebe sich auch aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1. März 1956 (SozR § 1254 der Reichsversicherungsordnung -RVO- a.F. Da 1 Nr. 3).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG erhob Beweis durch die Beiziehung der Versorgungsakten, aus denen es feststellte, daß der Kläger im Februar 1951 nur über leichte Gehbeschwerden geklagt habe, und wies alsdann durch Urteil vom 21. November 1957 die Berufung zurück.

Außer den Kriegsverletzungsfolgen beständen bei dem Kläger keine irgendwie ins Gewicht fallenden Leiden, da die Schilddrüsenüberfunktion sich nach ärztlicher Begutachtung bei ihrer Geringfügigkeit auf die Erwerbsfähigkeit nicht auswirke und den Magenbeschwerden, die zwar ärztlich nicht festgestellt, aber in gewissem Umfang glaubhaft seien, keine nennenswerte Bedeutung zukomme; dies insbesondere auch, da durch Medikamente und diätetische Lebensweise weitgehende Beschwerdefreiheit erzielt werden könnte.

Die Kriegsverletzungsfolgen seien für das Versorgungsrecht mit einer MdE von 80 v.H. sicherlich zutreffend angesetzt, die MdE für das vorliegende Invalidenrentenverfahren sei jedoch mit den darin übereinstimmenden Gutachten der Ärzte Dr. S===== und Dr. K===== auf weniger als 50 v.H. anzusetzen.

Der Kläger könne danach die von Dr. K===== angegebenen Tätigkeiten, insbesondere auch die Gemeindedienertätigkeit, weiterhin ausüben. Wenn er davon Abstand genommen habe, sei dies geschehen, weil er wegen der Einnahmen aus seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit auf den geringen Gemeindedienerverdienst nicht mehr angewiesen sei, was sich eindeutig daraus ergebe, daß der Antrag auf Invalidenrente erst über ein Jahr nach der Aufgabe der Gemeindedienertätigkeit gestellt worden sei.

Die Tätigkeit eines Materialverwalters, die Dr. K===== noch zugemutet habe, sei darüber hinaus dem Schmiedeberuf artverwandt. Nicht nur diese, sondern weitere artverwandte Tätigkeiten, wie die Ausübung von Sortier- und Revisionsarbeiten sowie die Überwachung des Produktionsablaufs in metallverarbeitenden Betrieben, kann der Kläger nach Ansicht des LSG noch verrichten.



Selbst wenn diese Tätigkeiten dem Schmiedeberuf nicht verwandt und gleichwertig sein sollten, liege Invalidität jedoch nicht vor. Bei der Beurteilung des Falles sei nicht der vom Kläger ausgeübte Schmiedeberuf zugrunde zu legen, den er niemals praktisch ausgeübt habe. Zwar könne auf der anderen Seite die acht Jahre lang ausgeübte Gemeindediener-tätigkeit bei ihrer geringen Entlohnung nicht als vollwertiger Beruf betrachtet werden; dem Kläger könne aber bei seinem jugendlichen Alter (bei Kriegsende sei er erst 19 Jahre alt gewesen) durchaus zugemutet werden, daß er sich - wie zahlreiche andere Kriegsversehrte - auf einen anderen Beruf umstellte, und zwar auch ohne Umschulung durch staatliche Hilfe aus eigener Kraft. Die Fähigkeiten zu einer derartigen Umstellung seien bei ihm in körperlicher und geistiger Beziehung gegeben gewesen, wie die Gutachten nachwiesen. Das LSG verweist für diese Auffassung im einzelnen auf die im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1952 B S. 59 und Breithaupt 1953 S. 304 veröffentlichten Urteile des Bayerischen Landesversicherungsamts vom 17. Januar und 25. November 1952. Invalidität liege demnach nicht vor. Aber auch Berufsunfähigkeit nach neuerem Recht sei nicht gegeben. Für die Verweisbarkeit dürfe auch jetzt nicht lediglich der nur erlernte, aber nicht ausgeübte Schmiedeberuf zugrunde gelegt werden. Dem Kläger müsse vielmehr, wie vorher bereits ausgeführt, auch jetzt eine berufliche Umstellung zugemutet werden. Zudem müsse die achtjährige Tätigkeit als Gemeindediener, die das Dreifache der Lehrzeit des Klägers betragen habe, während der der Kläger fortlaufend invalidenpflichtversichert gewesen sei, bei der Frage, welche Arbeiten noch zumutbar wären, berücksichtigt werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.



Der Kläger hat gegen das am 13. März 1958 zugestellte Urteil am 17. März 1958 unter Antragstellung Revision eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 13. Juni 1958 begründet.

Er rügt Verletzung materieller (§ 1254 a RVO a.F., § 1246 RVO n.F.) und verfahrensrechtlicher (§§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) Vorschriften. Die Tätigkeit als Gemeindediener sei eine Nebenbeschäftigung belangloser Art gewesen, die für die Beurteilung der Frage der Invalidität rechtlich bedeutungslos sei; darüber hinaus habe der Kläger diese Tätigkeit nur als Kriegsbeschädigter erlangt, so daß bereits deshalb ihre Berücksichtigung entfalle (BSG 1 S. 82 ff.).

Die Verweisung auf die Tätigkeit in sogenannten Invalidenberufen wie Pförtner, Telefonist, Fahrstuhlführer usw. sei rein theoretischer Natur; es fehle die vom BSG (Urteil vom 1.3.1956 a.a.O.) geforderte Feststellung, daß der Kläger dafür die nötige geistige und körperliche Anpassungsfähigkeit besitze. Eine derartige Aufklärung (Befragung des Arbeitsamts und anderer behördlicher Stellen) würde ergeben haben, daß der Kläger sich in solchen Berufen nicht behaupten könne. § 103 SGG sei somit verletzt. Im übrigen seien diese Tätigkeiten in der abgelegenen Wohngegend des Klägers so selten, daß ihre Vermittlung praktisch ausgeschlossen sei; eine Verweisung auf sie dürfe daher nicht erfolgen.

Die gleichen Bedenken beständen auch bei einer Verweisung auf die von dem LSG als dem Schmiedeberuf artverwandt bezeichneten Tätigkeiten; auch dort fehle jede Feststellung, daß der Kläger diese überhaupt auszuüben in der Lage sei.

Das LSG widerspreche sich im übrigen, wenn es glaube, einmal den Schmiedeberuf nicht zugrunde legen zu können, das andere Mal aber auf gerade diesem artverwandte Tätigkeiten verweise.



Da der Abschluß der Schmiedelehre lediglich durch den Kriegsdienst verhindert worden sei, müsse der Billigkeit entsprechend nach § 1254 RVO a.F. sehr wohl vom Schmiedeberuf ausgegangen werden. Eine Verweisung auf andere Tätigkeiten käme nur nach erfolgter Umschulung in Frage, wie auch das BSG entschieden habe (3 RJ 92/54, Urt. vom 20.2.1957).

Bei der Beurteilung der Frage der Berufsunfähigkeit gehe der Hinweis auf die Gemeindedienertätigkeit völlig fehl. Hier sei allein von dem tatsächlich entgegen der Annahme des LSG "ausgeübten" Schmiedeberuf auszugehen.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom 1. August 1954 ab Invaliden- bzw. vom 1. Januar 1957 ab Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren;
2. hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zurückzuverweisen;
3. außergerichtliche Kosten des Klägers der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision des Klägers habe die Gründe des angefochtenen Urteils nicht widerlegt. Der Kläger habe versäumt, sich umschulen zu lassen, obwohl er dazu auch im Rahmen der Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) verpflichtet gewesen sei; er könne sich nicht mehr auf die Schmiedelehre berufen, sondern müsse sich auf seinen letzten Beruf als Landwirt, auch wenn er dort selbständig sei, verweisen lassen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet.
Sie ist vom LSG zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet.

- I. Die Frage, ob dem Kläger ein Rentenanspruch zusteht, ist noch nach den vor dem Inkrafttreten des Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Vorschriften zu entscheiden (vgl. BSG in SozR § 1293 RVO a.F., Aa 2 u. 3 Nr. 4). Es ist daher zu prüfen, ob zur Zeit der Antragstellung oder jedenfalls bis zum 31. Dezember 1956 bei dem Kläger Invalidität im Sinne des § 1254 RVO a.F. vorlag; nur wenn diese Frage verneint wird, kommt es darauf an, ob vom 1. Januar 1957 an Berufsunfähigkeit nach neuem Recht gegeben ist.
- II. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und daher für das BSG maßgeblichen Feststellungen des LSG hatte sich der Gesundheitszustand des Klägers zur Zeit seiner Antragstellung nicht verschlechtert; er war vielmehr, soweit er überhaupt Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit hatte, bereits jahrelang gleich geblieben und befähigte den Kläger zwar nicht mehr, Schmiedearbeiten, wohl aber leichte Arbeiten im Stehen - auch im Freien - zu verrichten.
- III. Mit dem LSG ist anzunehmen, daß bei dem Kläger nicht von dem gelernten Beruf eines Schmieds auszugehen ist. Der Kläger hatte zwar mit der Erlernung dieses Berufs begonnen, die Lehre jedoch nach rund 2 1/2 Jahren im Alter von gerade 17 Jahren abgebrochen und sich seitdem niemals wieder in entsprechender Weise betätigt. Wenn die Beendigung der Lehrzeit auch unfreiwillig erfolgte und die erheblichen Kriegsverletzungen den Kläger zwangen, von einer Fortsetzung der Lehre Abstand zu nehmen, so vermögen diese Umstände doch nichts daran zu ändern, daß das Berufsbild des Klägers nun eben - zumindest zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs fast 11 Jahre



nach der Aufgabe der Lehre - nicht mehr ausschließlich oder auch nur überwiegend von jenem damaligen Vorhaben geprägt erscheint und er daher nicht als gelernter Facharbeiter anzusehen ist. Auf der anderen Seite ist die rund 2 1/2 Jahre dauernde Ausbildung, die verhältnismäßig kurz vor dem Abschluß stand, doch so bedeutsam, daß der Kläger deshalb entgegen der Auffassung des LSG nicht als ungelernter, sondern als angelernter Arbeiter zu behandeln ist.

Da von dem Kläger seit 1945 keine in anderer Weise irgendwie herausgehobene versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist - die Gemeindediensttätigkeit ist nach der zutreffenden Auffassung des LSG nicht als vollwertiger Beruf zu betrachten und die selbstständige Tätigkeit des Klägers als Gast- und Landwirt hat bei dieser Beurteilung außer Betracht zu bleiben -, so muß bei der Beurteilung der Frage, ob bei dem Kläger Invalidität vorliegt, auch unter Berücksichtigung seines späteren Arbeitslebens weiterhin von dem oben festgestellten Beruf eines angelernten Arbeiters ausgegangen werden.

IV. Das LSG hebt drei Gruppen von Arbeiten hervor, die der Kläger nach seiner Auffassung noch verrichten kann.

1. Zunächst verweist es - offenbar um auch bei Zugrundelegung des Schmiedeberufs zum gleichen Ergebnis kommen zu können - auf die von ihm jenem Beruf als verwandt und gleichwertig bezeichneten Tätigkeiten: Beschäftigung in metallverarbeitenden Betrieben, als Materialverwalter, mit Sortierarbeiten, mit Revisionsarbeiten oder mit der Überwachung des Produktionsablaufs. Irgendeine Begründung dafür, warum das LSG glaubt, dem Kläger diese Tätigkeiten zumuten zu können, fehlt in dem Urteil, abgesehen



von dem Hinweis, daß der Gutachter Dr. K===== den Kläger auf die Tätigkeit als Materialverwalter verwiesen hat. Wenn nun auch nicht in jedem Falle für eine derartige Verweisung auf andere Tätigkeiten eine Beweiserhebung und ausführliche Beweiswürdigung verlangt werden können, vielmehr häufig Fälle vorkommen werden, in denen schon die eigene Lebenskenntnis und damit allgemeine Erfahrungssätze ein zutreffendes Urteil darüber gestatten, ob ein in einem bestimmten Ausmaß gesundheitlich geschädigter Versicherter eine bestimmte Tätigkeit noch verrichten kann, so gilt dies jedenfalls nicht in Fällen der vorliegenden Art. Aus der allein getroffenen Feststellung, der Kläger könne - auch im Freien - noch leichte Tätigkeiten im Stehen verrichten, konnte das LSG bei dem einarmigen Kläger nicht mit hinreichender Sicherheit den Schluß ziehen, er könne die erwähnten Arbeiten verrichten. Abgesehen davon, daß in metallverarbeitenden Betrieben, die das LSG insoweit allein in Betracht zieht, Werkstücke und Materialien nach der Natur der Sache häufig so unhandlich und schwer sein werden, daß sie einem Einarmigen keinen sicheren Umgang damit gestatten, verlangen alle die genannten Arbeiten eine erhebliche geistige Gewandtheit, die Revisions- und Produktionstätigkeit sogar wohl überdurchschnittliche Fähigkeiten. Weder aus der sich im wesentlichen auf einfache weisungsgebundene Verrichtungen beschränkenden Gemeindedienertätigkeit in einer abgelegenen Waldgemeinde noch aus dem Aufgabenkreis, den der Kläger dort in seiner selbständigen Tätigkeit als kleiner Gast- und Landwirt zu bewältigen hatte, läßt sich - auch wenn man unterstellt, daß er diese Verrichtungen ohne Fehler erledigt hat - mit hinreichender Sicherheit schließen, daß der Kläger zu den vom LSG aufgeführten Arbeiten dieser ersten Gruppe körperlich und geistig in der Lage ist. Wenn der Kläger daher insoweit eine mangelnde Aufklärung durch das LSG substantiiert rügt, so greift diese Rüge hinsichtlich dieser Arbeiten durch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Weiter behandelt das LSG die Gruppe der sogenannten "Invalidenberufe".

Mit dem LSG ist anzunehmen, daß der Kläger fähig ist, seine bisherige Tätigkeit als Gemeindediener weiter auszuüben; diese Tätigkeit war jedoch, wie auch das LSG zugesteht, kein vollwertiger Beruf (es kann überhaupt - jedenfalls zumindest für die erste Zeit - zweifelhaft sein, ob der Kläger, der in der amerikanischen Zone wohnte, mit Rücksicht auf § 1246 RVO in der dort geltenden Fassung invalidenversicherungspflichtig war) und erreichte mit 50,-- DM monatlicher Vergütung sicherlich nicht die in Frage kommende Hälfte des Verdienstes eines normalen ungelernten Arbeiters. Wenn nun auch nicht auf den im Einzelfall erzielten individuellen Verdienst abzustellen ist, so ergibt sich doch dafür, daß Gemeindediener mit vergleichbarer Beschäftigung in anderen Gemeinden derselben Gegend gegenüber dem Kläger wesentlich höheres Einkommen erhielten, aus den vom LSG getroffenen Feststellungen nichts, so daß für die Beurteilung des Revisionsgerichts, will man auch insoweit nicht genügende Aufklärung annehmen, die getroffenen Feststellungen verallgemeinernd zugrunde zu legen sind und unbedenklich auch zugrunde gelegt werden können.

Die Tätigkeiten als Pförtner und Telefonist erfordern, ganz abgesehen davon, daß sie als typische Invalidenberufe fast nur Schwerbeschädigten in dieser Eigenschaft zugänglich sind, eine Reihe besonderer Fähigkeiten (vgl. Urt. vom 1.3.1956 a.a.O.), hinsichtlich deren das LSG keine Feststellungen getroffen hat; bei der abgeschiedenen ländlichen Heimat des Klägers fehlt zudem jede in diesem Fall notwendig erscheinende Feststellung, ob in der dortigen Gegend in nennenswerter Zahl entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind, die es im allgemeinen nur bei größeren Betrieben gibt.



Auch hinsichtlich dieser Verweisungen greift somit die Aufklärungsfrage durch.

3. Schließlich ist das LSG der Auffassung, daß dem Kläger zugemutet werden könne, sich auf eine andere Tätigkeit - auch ohne staatliche Umschulung - umzustellen; ebenso wie zahlreiche andere Kriegsversehrte eine derartige Umstellung aus eigener Kraft vollzogen hätten, müßte dies auch dem noch sehr jungen Kläger zugemutet werden. Das LSG verweist in dieser Hinsicht zusätzlich auf die ständige Rechtsprechung des Bayerischen Landesversicherungsamts.

In dieser Beziehung hält das angefochtene Urteil jedoch/unterschiedlichen Begriffe der Umschulung bzw. Umstellung nicht ausreichend auseinander.

Eine Umschulung betrifft stets die Erwerbung bislang noch nicht vorhandener Fähigkeiten, durch die einem Versicherten die Ausübung eines bestimmten anderen Berufs erst für die Zukunft erschlossen werden soll. Nach dem - insoweit nicht veröffentlichten - Urteil des 3. Senats vom 20. Februar 1957 - 3 RJ 92/54 - ist anzunehmen, daß derartige Berufe bei der Beurteilung der Frage der Invalidität solange außer Betracht zu bleiben haben, als die dazu erforderliche Umschulung nicht erfolgreich durchgeführt ist, und zwar auch dann, wenn dem Versicherten an sich eine derartige Umschulung nach Lebensalter und Gesundheitszustand durchaus zuzumuten wäre. Daß diese Auffassung zumindest dann zutrifft, wenn dem Versicherten die Umschulung ohne Mitwirkung amtlicher Stellen aus eigenem Antrieb heraus zugemutet werden soll, ergibt in Ergänzung der Erwägungen des 3. Senats auch noch ein Vergleich mit § 1246 Abs. 2 letzter Halbsatz und § 1237 Abs. 3 RVO n.F. Soweit das Bayerische Landesversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung mit einer im wesentlichen auf Billigkeitserwägungen gestützten Begründung zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden.



Zumutbar dürften demgegenüber Verweisungen auf Tätigkeiten sein, die sich zwar von den bisherigen Verrichtungen des Klägers dadurch unterscheiden, daß sie seine Kräfte und Fähigkeiten in anderer Weise als bisher in Anspruch nehmen, die jedoch nicht, wie eine Umschulung, den Erwerb neuen Wissens und Könnens voraussetzen, sondern nur eine Einweisung in den Betriebsablauf und die von dem Kläger auszuübenden Handgriffe und Verrichtungen verlangen, wie es bei zahlreichen Fabrikarbeitern, insbesondere auch bei diesen angelernten Arbeitern, der Fall ist.

Für derartige Fälle, in denen es verfehlt ist, von einer Umschulung in der üblichen gewichtigen Bedeutung zu sprechen, erscheint die Verwendung des Begriffs einer "Umstellung" ganz allgemein sinnvoll und zweckmäßig; eine derartige Umstellung, die nur an sich bereits im wesentlichen vorhandene Kräfte und Fähigkeiten auffrischen und für bestimmte Tätigkeiten wieder voll verwertbar herstellen soll, ist jedem normalen Versicherten, erst recht jüngeren Versicherten, zuzumuten; nur wenn aus dem Parteivortrag oder den Aktenunterlagen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, daß eine derartige Umstellung auf Schwierigkeiten stoßen könnte (besondere von der Norm abweichende körperliche oder geistige Schwerfälligkeit usw.), besteht in diesen Fällen für die Sozialgerichtsbarkeit eine Amtsermittlungspflicht. So verstanden, sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger sei zur Umstellung in körperlicher und geistiger Beziehung fähig, wie die ärztlichen Gutachten nachwiesen, richtig, gerade weil jene Gutachten über irgendwelche Anomalitäten gar nichts bekunden, ja über die seelische und geistige Einstellung des Klägers kein Wort sagen.

Ist demnach auch nicht zu beanstanden, daß das LSG dem Kläger eine Umstellung glaubt zumuten zu können, und gehen insoweit die Revisionsrügen fehl, so fehlt auf der anderen Seite jeder, auch der geringste Hinweis auf



- 14 -

die einzelnen Tätigkeiten, auf die der Kläger sich selbst habe umstellen können. Das Urteil sagt insoweit einzig, aus den erörterten Gründen sei dem Kläger die "Umstellung auf andere Berufe ... wie zahlreichen anderen Kriegsversehrten ... zumutbar" bzw. bei ihm seien "die Fähigkeiten zur Umstellung einen neuen Beruf ... gegeben ...".

Es mag sein, daß diese Annahmen zutreffen; einer Überprüfung im Revisionsverfahren vermag dieser Teil des Urteils aber mangels jeder genügenden - sei es auch ganz allgemein - auf den Kläger bezogenen Aussage nicht standzuhalten. Auch insoweit hat das LSG die Grenzen seines Ermessens unzulässigerweise überschritten und Schlüsse gezogen, die es wegen unterlassener Feststellungen, zu denen es sich hätte gedrängt fühlen müssen, noch nicht ziehen konnte und durfte.

Da somit keine der Erwägungen durchgreift, auf die das LSG seine Entscheidung stützt, der Kläger sei noch nicht invalide, muß seine Entscheidung aufgehoben werden.

Da der Sachverhalt in vielfältiger Hinsicht noch nicht genügend aufgeklärt ist, besteht für das BSG keine Möglichkeit zu einer eigenen abschließenden Entscheidung über die Frage der Invalidität des Klägers. Die mangelhafte Aufklärung erfordert daher die Zurückverweisung der Sache an das LSG, ohne daß auf die Frage einzugehen war, ob vom 1. Januar 1957 an Berufsunfähigkeit nach neuem Recht vorliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)